Große Kreisverkehre im bebauten Gebiet

1. Die Radweg-Zufahrt zur Querung der Kfz-Abfahrt soll ausreichend lang sein, um den Kfz-Lenkenden deutlich zu zeigen, ob der Radfahrende die Kfz-Abfahrt queren will und somit, ob Vorrang gegeben werden muss.

2. Der Abstand zwischen Kreisverkehrs-Außenkante und Radweg soll fünf Meter betragen, so dass ein Kfz dort auf querende Radfahrende warten kann, ohne den Kfz-Verkehr im Kreisverkehr zu behindern.

3. Radfahrende, die entlang der Außenkante des Kreisverkehrs weiterfahren wollen, sind für Kfz-Lenkende gut sichtbar.

4. Kfz, die in den Kreisverkehr hineinfahren oder ihn verlassen wollen, haben gegenüber Radfahrenden Nachrang.

5. Einseitige Fahrbahnanhebungen verringern die Kfz-Geschwindigkeit.

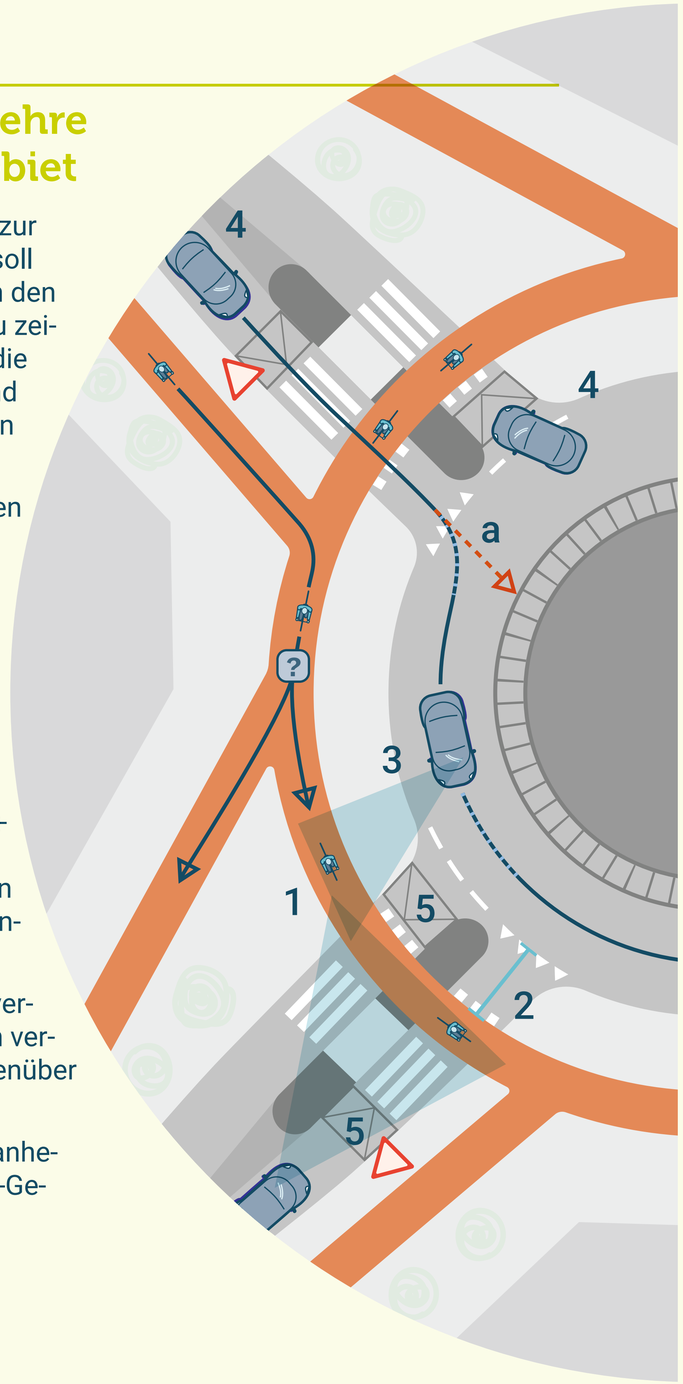

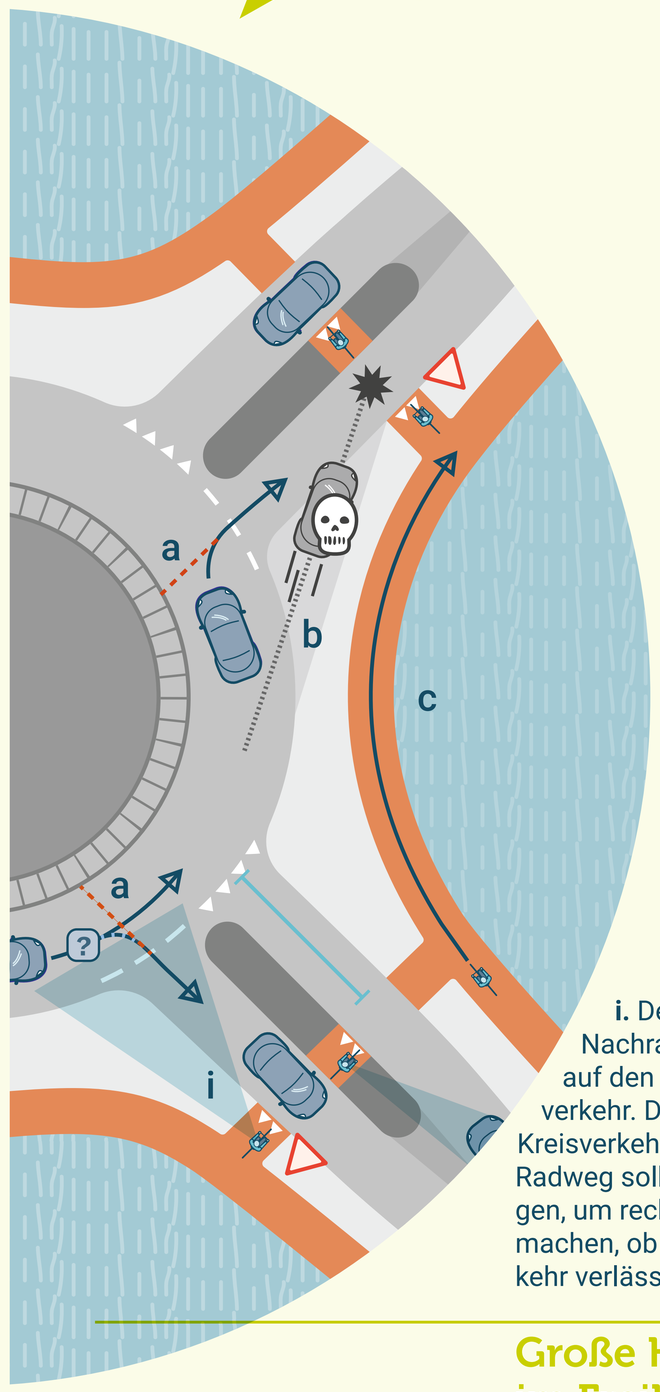

Große Kreisverkehre

a) Bei der Kfz-Zufahrt und -Abfahrt soll die verlängerte Fahrlinie durch die Mitte des Kreisverkehrs führen. Das bewirkt eine mehrfach geschwungene Fahrlinie und führt zu einer niedrigen und sicheren Geschwindigkeit.

b) Eine Fahrlinie tangential zum Kreisverkehr erlaubt eine zu hohe Kfz-Geschwindigkeit mit einem drastisch erhöhten Verkehrsrisiko bei der nachfolgenden Rad- und Fußgängerquerung und ist dezidiert abzulehnen.

c) Rechtsabbiegen ist ohne Wartezeiten möglich.

i. Der Radfahrende hat Nachrang. Er hat gute Sicht auf den Kfz-Verkehr im Kreisverkehr. Der Abstand zwischen Kreisverkehr-Außenkante und Radweg soll zehn Meter betragen, um rechtzeitig sichtbar zu machen, ob ein Kfz den Kreisverkehr verlässt.

Große Kreisverkehre im Freiland